

neralbericht dargestellt, und in verschiedenen amtlichen Gutachten bestätigt ist, haben Beamte vermöge der ihnen zustehenden Polizeyaufsicht solches entweder ganz zu verbieten, oder es nur einigen Personen, die sich damit auf eine ehrliche und unschädliche Art nähren, auf diesen zu ertheilende amtliche Erlaubnißscheine zu gestatten, diejenigen aber, die es verbotswidrig und ohne Concession fortsetzen, nach vorheriger genugsamen Warnung die bey sich führende Backwaare abnehmen zu lassen; davon die Gebühr des sie anhaltenden Unterbedienten zu berichtigen, und das Uebrige zum Besten der Armen zu confisciren.

Detmold den 22ten December 1807.

Fürstlich Lippische Vormundschaftliche
Regierung daselbst.

Num. XCIX.

Circulare, die Numerirung der Bürgerhäuser in den
Städten und Flecken betreffend, von 1808.

Da nach den auf das Circulare vom 27ten Januar v. J. von den Magisträten erstatteten Berichten die Numerirung der Bürgerhäuser und Feuereimer bereits zu Ufeln und Lage, wie auch in Absicht letzterer zu Lemgo und Blomberg, jedoch dort nur nach den Nummern der Bauerschaften, so wie neuerlich zur Erleichterung des Einquartierungsgeschäftes nur in Absicht ersterer zu Detmold geschehen ist, und diese nützliche Einrichtung zur Verhütung der bey Feuersbrünsten leicht sich ereignenden Verwechslungen und Streitig-

igkeiten in Uebereinstimmung der Nummern für Häuser und Feuereimer auf Serenissimae Regentis Höchsten Befehl allgemein eingeführt werden soll: so wird den Magisträten andurch aufgegeben, solche da, wo es erforderlich ist, forderfamst erneuern, ergänzen, oder annoch überall bewerkstelligen zu lassen, und davon binnen 4 Wochen paritorie zu berichten. Am wenigsten kostbar wird die Numerirung der Häuser vermittelst eines hölzernen, mit weißer Oelfarbe angestrichenen und schwarzen Nummern versehenen Schildes ausgeführt werden können.

Da auch nach jenen Berichten die Feuer-Eimer nicht überall vollständig befunden worden: so haben die Behörden die geschehene Wiederanschaffung der vermisseten Eimer zugleich anzuzeigen.

Detmold den 19ten Januar 1808.

Fürstlich Lippische Vormundschaftliche
Regierung daselbst.

Num. C.

Verordnung wegen der Hegezeit, von 1808.

Aus den in den Verordnungen vom 9ten Januar 1798, 18ten November 1800 und 21ten August 1804 angeführten, noch immer fortdauernden Ursachen wird bis auf weitere Verfügung der Anfang der Hegezeit auf den 1sten Februar festgesetzt, und Namens Serenissimae Regentis Hochfürstlichen Durchlaucht hiermit allen Jagd- Interessenten bey Vermeidung nachdrücklicher Strafe aufgegeben, mit dem Ende dieses Monats die Jagd zu schließen.

Detmold den 26ten Januar 1808.

Fürstlich Lippische Vormundschaftliche
Regierung daselbst.